

## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (BT-Drs. 16/7918)

Der Gesetzentwurf zur Erbschaftsteuerreform zielt u.a. darauf ab, die Unternehmensnachfolge zu erleichtern und durch eine Verschonungsregelung das in besonderer Weise dem Gemeinwohl dienende Vermögen angemessen zu begünstigen. Eine Steuerentlastung ist für Unternehmensübergänge vorgesehen, die eine weitestgehende Sicherung der Arbeitsplätze gewähren. Dies unterstützen wir ausdrücklich.

Für viele Familienunternehmen spielt die Unternehmensübergabe und damit einhergehend die Erbschaftsteuerbelastung eine entscheidende Rolle, die vor allem Auswirkungen auf Investitionen und Beschäftigte der übertragenen Unternehmen hat.

### 1. Bewertung von Unternehmensvermögen

Im Eckpunktepapier der Koch/Steinbrück-Arbeitsgruppe wurde vereinbart, den erbschaftsteuerlichen Wert von Betriebsvermögen – für den praktisch typischen Fall fehlender tatsächlicher Kaufpreise – nach anerkannten Ertragswertmethoden zu schätzen und in einer Rechtsverordnung ein vereinfachtes Ertragswertverfahren als verlässliche und angemessene Bewertung anzubieten.

Der vorliegende Gesetz- und Verordnungsentwurf lässt zwar neben dem Ertragswertverfahren auch andere anerkannte und im gewöhnlichen Geschäftsverkehr übliche Bewertungsverfahren zu. Gleichzeitig erfolgt aber eine Beschränkung der Anwendung auf die Verwendung eines einheitlichen Kapitalisierungsfaktors. Zudem wird die wertmindernde Berücksichtigung von Verfügungs- und Thesaurierungsbeschränkungen nicht zugelassen.

Zur Vermeidung einer verfassungswidrigen Überbewertung für erbschaftsteuerliche Zwecke sollte in den Gesetzentwurf eine echte Öffnungsklausel aufgenommen werden, wonach eine angemessene, objektivierbare Bewertung ermöglicht wird.

Dazu müssen

- bei Anwendung der Öffnungsklausel nicht nur das Bewertungsverfahren, sondern auch der Kapitalisierungszinssatz den wirtschaftlichen Gegebenheiten entsprechend veränderbar sein. Ein Kapitalisierungszinssatz muss für die Berücksichtigung branchenspezifischer Risiken offen sein. Durch eine echte Öffnungsklausel können vor allem auch die Besonderheiten der Konzernbewertung besser berücksichtigt werden;
- wertmindernde Verfügungsbeschränkungen und Thesaurierungszwänge berücksichtigt werden. Denn es darf bei einer unentgeltlichen Übertragung, bei der keine liquiden Mittel zur Finanzierung der Erbschaftsteuer fließen, kein höherer Unternehmenswert angesetzt werden, als bei einer Veräußerung erzielt werden könnte, bei der dem Veräußerer zudem noch liquide Mittel zur Finanzierung der dabei anfallenden Ertragsteuer zufließen.

## **2. Beteiligungsgrenze von 25 % bei Anteilen an Kapitalgesellschaften**

Die Grenze von 25 % bei Beteiligungen an Kapitalgesellschaften ist zu hoch. Die Regelung einer Stimmbindung und Verfügungsbeschränkung sollte überarbeitet und auf gesamthänderische Konstellationen erweitert werden. Von der Begünstigungsvorschrift erfasst werden sollten auch Anteile an Kapitalgesellschaften ohne Stimmrechtsbindung, wenn sich alle Gesellschafter gesellschaftsrechtlich einer Verfügungsbeschränkung unterworfen haben. Als Anlage beigefügt ist eine entsprechende Formulierungshilfe.

## **3. Definition der Grundstücke als Verwaltungsvermögen**

Es ist eine Änderung des § 13b Abs. 2 Nr. 1 ErbStG-E erforderlich, dass nur Grundstücke, die Dritten zur Nutzung überlassen werden mit Ausnahme solcher Grundstücke, die Dritten zur eigenbetrieblichen Nutzung überlassen werden, als schädliches Verwaltungsvermögen gelten.

## **4. Ausweitung der Entnahmeregelung um Entnahmen zur Zahlung der Erbschaftsteuer**

Es ist eine ertrag- und erbschaftsteuerliche Vereinheitlichung der Möglichkeit erforderlich, im Unternehmen Liquidität zur Zahlung der Erbschaftsteuer anzusammeln, ohne eine erbschaftsteuerlich schädliche Überentnahme auszulösen.

## **5. Zustimmungserfordernis des Bundestages für die Verabschiedung der Bewertungsverordnungen**

Es sollte außerdem sichergestellt werden, dass die für Bewertungszwecke zu erlassenden Rechtsverordnungen der Zustimmung sowohl des Bundestages als auch des Bundesrates bedürfen.

\*\*\*\*\*

Weiterhin unterstützen wir die folgenden vom Bundesrat in der Stellungnahme vom 15. Februar 2008 (BR-Drs. 4/08 (B) ) angemerkten Änderungsvorschläge ausdrücklich:

- Kürzung der Behaltensfrist von Betriebsvermögen von 15 auf maximal 10 Jahre, um eine Nachversteuerung in voller Höhe hinsichtlich des gewährten Verschonungsabschlages zu vermeiden.
- Eine nur zeitanteilige Nachversteuerung bei Nichteinhaltung der Voraussetzungen des Verschonungsabschlages (Abschmelzungsmodell).
- Eine rechtssichere Festlegung des Parlaments vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zur Erbschaftsteuerreform auf eine Regelung zur Vermeidung einer Doppelbelastung durch Erbschaft- und Einkommensteuer.
- Streichung der Regelungen in § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 7 Abs. 7 ErbStG, wonach eine Schenkung unterstellt wird, wenn die Höhe der Abfindung nach dem Gesellschaftsvertrag hinter dem Steuerwert zurückbleibt. Die Streichung ist geboten, weil in einer Mehrzahl der Gesellschaftsverträge eine Abfindungsbeschränkung zum Schutz der Gesellschaft enthalten ist, der durch die unterstellte Schenkung konterkariert wird.

Die Bereicherung der verbleibenden Gesellschafter im Falle des § 7 Abs. 7 ErbStG umfasst die Differenz zwischen der tatsächlich zu leistenden Abfindung und dem steuerlichen Wert der Abfindung. Nach dem alten Recht ist der Steuerwert der Abfindung entsprechend niedrig und von daher einsehbar, dass eine tatsächliche Bereicherung vorliegen dürfte, die es rechtfertigt, dass eine Schenkung fingiert wird. Nach dem neuen Erbschaftsteuerrecht hat der Steuerwert der Abfindung dem Verkehrswert zu entsprechen. Damit würde bei jeder zum Schutz der Gesellschaft gebotenen Minderung des Abfindungsanspruches eines ausscheidenden Gesellschafter automatisch eine Schenkung unterstellt. Die verbleibenden Gesellschafter hätten keine Möglichkeit nachzuweisen, dass die im Gesellschaftsvertrag vereinbarte Abfindung unter fremden Dritten als angemessene Abfindungsleistung ohne jegliche Begünstigung der verbleibenden Gesellschafter vereinbart worden wäre. Dieser Nachweis muss wegen des Fremdvergleichs möglich sein, um eine verfassungswidrige Überbesteuerung zu vermeiden.

Wir bitten, die Anregungen aufzunehmen und im Gesetzgebungsverfahren die für die Unternehmen sehr wesentlichen, aber für das staatliche Steueraufkommen wenig bedeutenden Änderungen umzusetzen.

**Anlage:**

**Formulierungsvorschlag für § 13b Abs. 1 Nr. 3 ErbStG-E**

„3. <sup>1</sup>Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn die Kapitalgesellschaft zur Zeit der Entstehung der Steuer Sitz oder Geschäftsleitung im Inland oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums hat und der Erblasser oder Schenker am Nennkapital dieser Gesellschaft zu mehr als x Prozent unmittelbar beteiligt war (Mindestbeteiligung). <sup>2</sup>Ob der Erblasser oder Schenker die Mindestbeteiligung erfüllt, ist nach der Summe der dem Erblasser oder Schenker unmittelbar zuzurechnenden Anteile und der Anteile weiterer Gesellschafter zu bestimmen, wenn der Erblasser oder Schenker und die weiteren Gesellschafter

- a) untereinander aufgrund einer **Regelung** verpflichtet sind, über ihre Anteile nur einheitlich zu verfügen und das Stimmrecht gegenüber nichtgebundenen Gesellschaftern einheitlich auszuüben und die Erwerber sich diesen Einschränkungen für ihre erworbenen Anteile unterwerfen;

oder

- b) ihre Anteile an der Kapitalgesellschaft in einem **Gesellschaftsvermögen** halten, das aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Regelungen die einheitliche Verfügung über die Anteile an der Kapitalgesellschaft und die einheitliche Stimmrechtsausübung sicherstellt und im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters sein Anteil am Gesellschaftsvermögen von nach dem Gesellschaftsvertrag zum Erwerb berechtigten Personen übernommen werden kann oder den verbliebenen Gesellschaftern anwächst;

oder

- c) eine entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag vereinbaren, die zumindest eine entsprechende Veräußerungsbeschränkung aller Gesellschafter enthält, die nur mit einer 75 %igen Mehrheit der Gesellschafter geändert werden kann.